

Der Henker von Solothurn

Autor(en): **Noser, Othmar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **43 (1970)**

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-324438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER HENKER VON SOLOTHURN

Von Othmar Noser

Es mag als schaudererregende Angelegenheit betrachtet werden, über die der Vergangenheit angehörende Gestalt des Henkers zu schreiben. Dennoch wäre es als einseitige Betrachtungsweise zu bezeichnen, wollte man dieses Thema nur vom Blickwinkel des Blutvergiessens und Folterns aus sehen. Es gilt, hier namentlich auch die volkskundlichen, genealogischen, strafrechtlichen, sozialen, ja sogar medizinischen Aspekte zu berücksichtigen.

Das Amt des Nachrichters oder Scharfrichters (so wird der Henker in den alten Akten abwechselnd genannt) gehörte allgemein zu den sogenannten «unehrlichen» Berufen. Noch eine ganze Reihe anderer, im Volksempfinden als verfehmt und niedrig betrachteter Berufe machten ihren Träger unehrlich, so beispielsweise die Tätigkeiten des Totengräbers, Baders, Scherers, Leinenwebers. Diese Unehrllichkeit ist namentlich im Hinblick auf den Scharfrichter als eine seltsame Mischung von tiefer Verachtung und geheimer Ehrfurcht zu betrachten. Ehrfurcht deshalb, weil der Scharfrichter fortdauernd mit der (sakralen) Todessphäre Umgang pflegte, woraus dann auch sein heilmagisches Ansehen als Arzt erwuchs, wie noch konkret zu zeigen sein wird.

Solothurns Scharfrichter machte hier keine Ausnahme. Das ist aus einer Menge von Verordnungen zu entnehmen, die seine Stellung im Volk umschreiben. So verlangt 1485 die Regierung, der Scharfrichter (damals wurde jener von Bern «entlehnt») solle ein öffentliches Zeichen tragen, damit ihm nicht zuviel Ehre widerfahre. 1592 wird bestimmt, dass der Scharfrichter sein Kind nicht in die Schule schicken darf. Ein Beschluss vom Jahre 1604 lautet dahin, dass der Scharfrichter im Bad Attisholz nicht die gemeinsame Badstube benützen, sondern dort nur baden darf, wenn er eine besondere «Stande» oder «Büttine» hat. Dem Scharfrichter Meister Georg (Meyer) wird anno 1612 eingeschärft, er solle nicht mit redlichen Leuten verkehren, sondern nur mit seinesgleichen. Auf der gleichen Linie liegt es, wenn es dem Scharfrichter und seiner Familie untersagt war, sich bei öffentlichen Kirchgängen, Zusammenkünften und Kreuzgängen (Prozessionen) unter die Bevölkerung zu mischen. In der Kirche hatte er mit seinen Angehörigen an einem separaten Platz dem Gottesdienst beizuwohnen. Da sich die Scharfrichter und ihre Kinder nicht mit «ehr-

lichen» Leuten verheiratet durften, ist die Bildung eigentlicher Scharfrichter-«Dynastien» leicht erklärlich. Das gilt nicht nur im Bereich eines einzelnen Kantons für sich genommen, sondern die genealogischen Beziehungen zwischen den Henkersfamilien erstrecken sich fast wie ein Netz über die Schweiz. So finden wir beispielsweise die Scharfrichterfamilie Vollmar in St. Gallen, Zürich, Winterthur, Schaffhausen, Diessenhofen, Basel, Stans und Solothurn. Die letzte Hexe in der Schweiz wurde 1782 in Glarus von Scharfrichter Leonard Vollmar verbrannt. Die Hotz sind als Scharfrichter ebenfalls verschiedenerorts anzutreffen, so z. B. in Solothurn, Herzogenbuchsee, Büren, Bern, die Mengis in Rheinfelden, Basel, Luzern, Sursee. Das Aufzeigen solcher Zusammenhänge liesse sich noch weiterführen.

Das berufsmässige Scharfrichteramt sowie die Tortur sind in deutschen Landen auf das Eindringen des römischen Rechts zurückzuführen. Grosse Städte kennen den Scharfrichterberuf schon im 13. Jahrhundert. Basels erster urkundlich erfassbarer Henker taucht 1374 auf. Solothurn, das seit 1360 die hohe Gerichtsbarkeit besass (sie war verbunden mit dem Schultheissenamt, das Karl IV. der Stadt verlieh), hatte vorerst keinen eigenen Nachrichtler. War ein armer Sünder hinzurichten, so bestellte Solothurn einen Nachrichtler von auswärts. So wurde beispielsweise anno 1450 der Henker von Baden geholt, 1461 und verschiedene andere Male jener von Basel. 1480 waltete der Nachrichtler von Zürich in Solothurn seines Amtes. Am meisten aber hatte jener von Bern Arbeit in Solothurn. Es sind aber auch die Nachbarstädte Solothurns nicht immer mit einem ansässigen Nachrichtler versehen gewesen. So half man einander aus. Im Jahre 1510 musste z. B. auf Bitte Berns der solothurnische Scharfrichter in Neuenstadt, Nidau und Bern seine blutige Arbeit verrichten. 1512 bat Biel um seine Dienste.

Was hatte der Scharfrichter alles zu tun? Über sein Pflichtenheft geben uns verschiedene Verordnungen, ferner die Seckelmeisterrechnungen, die dazugehörigen Journale, die Ratsprotokolle usw. Aufschluss. Er hatte einmal die (tatsächlichen oder vermeintlichen) Missetäter zu foltern, um ihnen Geständnisse zu «entlocken». Die gebräuchlichsten Folterarten waren in Solothurn wie andernorts das Geisseln oder Peitschen, die Daumenschrauben, die Streckfolter (wobei der Angeklagte an Stricken aufgezogen wurde), die Wanne (Becken, in welches der Angeklagte eingeschlossen wurde, so dass nur Kopf und Beine durch Öffnungen herausragten; diese Wanne konnte nach Belieben zusammengepresst werden). Lassen wir dazu einige Stellen aus den Seckelmeisterjournalen folgen. 1582 hat der Scharfrichter «4 Buben in dem Spital geschwungen und einen mit der Stadt Zeichen gebrennt». 1496 zieht der Scharfrichter Hans im Gefängnis («Turn») den Peter Rormann auf (Streckfolter). Der Stadtscharfrichter Barthlome

bindet 1496 auf dem «Turm» den Urs Wagenmann an. Scharfrichter Bernhard zieht 1497 einen Hensli Müller auf und schlägt ihn mit Ruten. 1629 muss der Scharfrichter «einen Mann usfetzen und an das Halseisen stellen.» 1728 hat er 4 «Heiden» (Zigeuner, Landstreicher) die Ohrläppchen abzuschneiden.

Ernster wurde es, wenn der Scharfrichter Todesurteile zu vollziehen hatte. Je nach Art des Verbrechens oder Delikts des armen Sünders standen verschiedene Todesarten zur Verfügung. So müssen erwähnt werden: die Hinrichtung mit dem Schwert, das Rädern, Erhängen, Ertränken, Verbrennen, Ausdärmen und Vierteilen, Aderöffnen. Mit zunehmender Humanisierung hat sich im Laufe der Zeit die Zahl dieser teils schaurigen Arten von Todesstrafen verringert. Auf Grund der Journale zu den Seckelmeisterrechnungen und der sogenannten «Thurn- und Vergichtrödel» (Verhörprotokolle) müsste man zum Schluss kommen, dass die oben erwähnten Todesstrafen letztmalig in den folgenden Jahren verhängt wurden:

1. *Das Ertränken*: letztmals im Jahre 1586. Das Opfer war Dory Hofmeier von Oensingen, die sich der Hexerei schuldig gemacht hatte.
2. *Das Verbrennen*: 1623. Dieser Todesstrafe wurden hauptsächlich die «Hexen» ausgeliefert, also Leute, die sich (wie man glaubte) dem Teufel verschrieben hatten, Sakrilegien trieben, Unwetter machten, andere durch teuflische Einflüsse gesundheitlich schädigten usw. Es wurden zwar auch nach 1623 noch Verbrennungen vorgenommen, jedoch wurden die Opfer jeweils vorgängig getötet. Die letzte lebendig verbrannte Person ist demnach Anna Weyer, Frau des Freudler Hans von Lostorf, eine Hexe. Die überhaupt letzte Verbrennung hatte der Scharfrichter im Jahre 1707 an Magdalena Marti von Pfaffnau zu vollziehen. Im ganzen wurden in Solothurn etwa 35 Hexen (darunter 6 Männer) lebendig verbrannt.
3. *Das Rädern*: Aufs Rad musste sich als letzter flechten lassen der Fricktaler Kaspar Lüpold, genannt der Schwarz und Schwermüller. Es war anno 1644.
4. *Das Erhängen*: 1769, also vor gut 200 Jahren, hatte der Scharfrichter wohl zum letzten Mal einen zum Tode Verurteilten an den Galgen «aufzuknöpfen», nämlich den Antoni Guidam von «Bänfälden», womit offenbar Benfeld im Elsass gemeint ist. Galgen haben übrigens im Kanton Solothurn an verschiedenen Orten gestanden, so zu Solothurn, im Lehn bei Oensingen, zu Erlinsbach, Trimbach, Gempen. Der zu Gempen war 1531 Anlass zu einem Streit zwischen Basel und Solothurn, da Basel gegen die Aufrichtung dieses Galgens war. Die Basler rissen den Galgen nieder: «Die von Basel haben ... den Galgen zuo Gempen zerhuwen» («Galgenkrieg»).
5. 1757 wurde ein Antoni Saager «durch Öffnung einiger Adern» hingerichtet.

6. *Hinrichtung durch das Schwert*: Dies war zuletzt noch die einzige Hinrichtungsform. Wir haben im 19. Jahrhundert im Kanton Solothurn noch einige solcher Enthauptungen. Die vier letzten wurden 1825 (an Johann Wyss von Büren, Amtei Dorneck), 1828 (an Viktor Baumann von Starrkirch), 1829 (an Josef Jecker von Oberbuchsitzen) und 1855 (an Urs Josef Schenker von Fulenbach) vorgenommen. 1874 wurde die Todesstrafe durch Bundesverfassung verboten. 1879 wurde dieses Verbot aber modifiziert. So «sah» Zug 1939 und Sarnen 1940 die letzte Hinrichtung.

Der Scharfrichter hatte sich aber noch für andere Verrichtungen zur Verfügung zu stellen. Er musste die Kadaver verendeter Tiere verlocken (Wasenmeisteramt), die Leichname von Selbstmördern begraben, Hunde abtun, «Proffeten» (Aborte) räumen, Kamine fegen, Gehenkte «einschachern» usw.

Interessant ist nun die Tatsache, dass die Scharfrichter sich auch aufs «Arznen», also auf die ärztliche Heilkunst, verlegten. Dies konnte allerdings zu Klagen von seiten der «Schärer» führen. So beschwerten sich diese 1623 gegen den Henker Georg Meyer zu Solothurn, dass er ihnen ins Handwerk greife. Es lassen sich eine Menge von Stellen in den Journalen finden, die auf das obrigkeitlich entlohnte Medizineren der Scharfrichter Bezug nehmen. Hören wir einige davon: «Von dem jungen Schönberg sein Haupt zu heilen 10 Pfund» (Journal 1622). «Von einer armen Frouen ze arznen» (Journal 1599). «Von einem Beinbruch einer armen Frouen von Oberdorf 13 Pfund» (Journal 1631). Wie dem Inventar über den Nachlass des 1787 verstorbenen Scharfrichters Franz Hotz zu entnehmen ist, wurden in dessen «Medizinstube» u. a. vorgefunden: 30 grosse böhmische «Gutteren», 120 andere «ditto», 200 grosse und kleine hölzerne «Büchli» usw.

Wir wollen jetzt in chronologischer Reihenfolge die Namen jener Männer aus dem Dunkel der Vergangenheit erstehen lassen, welche so manchen Menschen «vom Leben zum Tod zu bringen» hatten. Anhand der benützten Quellen ergibt sich folgende Zusammenstellung von Scharfrichtern (oder Nachrichtern, wie sie auch genannt wurden):

Hans, der Nachrichter: 1494–1496.

Barthlome, der Stadtnachrichter: erwähnt 1496, 1497, 1502.

Bernhard: 1497–1499.

Ulrich, der Nachrichter: 1498–1500.

Wernli, der Nachrichter: 1502.

Hans, der Nachrichter: 1502. Das Ratsmanual von 1508 erwähnt als Scharfrichter ebenfalls einen Hans; dieser war vorher Nachrichter zu Basel. Ob es derselbe ist wie jener von 1494–1495 und 1502?

Jakob, der (neue) Nachrichter: 1502, 1511–1515.

Hartmann, der Nachrichten: 1524–1526.

Schwab Hans, der (neue) Nachrichten: 1526–1530.

Jakob, (Nachrichten-)Meister: 1535, 1542.

Lienhart, Meister –, der Nachrichten: 1543, 1547, 1549, 1552, 1553, 1555, 1557. Scharfrichter Lienhart war es, der anno 1543 zu Oensingen den am sogenannten Banditenhandel als treibende Kraft beteiligten Neugläubigen Rudolf Roggenbach enthauptete. Im Jahre 1553 ist Meister Lienhart «im Krieg». Deshalb erhält seine Frau die Weisung, für einen Stellvertreter zu sorgen. Lienhart ist 1557 «als Christenmensch», mit den Sakramenten versehen (wie das Ratsprotokoll meldet), gestorben. Er wurde bei den Barfüßern begraben.

Anstatt, Meister –, der Nachrichten: er waltet seines Amtes 1559–1560. 1561 wird er aber fortgewiesen, weil er wegen seiner Grobheit verhasst ist.

Jakob, Nachrichtenmeister: dieser wird 1579 «wieder ausgewiesen». Ob es sich bei ihm um Meister Anstatt handelt?

Jakob, Nachrichtenmeister: 1586. Er ist aussätzig, deshalb erhält er ein «Mänteli». Ebenso 1589. Anno 1588 wird der Frau des Nachrichten das Amt «vergönnt» unter der Bedingung, dass sie sich mit einem starken Knecht versehe. Dieser Meister Jakob dürfte das letzte Ertränkungsurteil in Solothurn vollstreckt haben, nämlich im Jahre 1586.

Kaspar, Nachrichtenmeister: 1608 muss er den «vermeinten Kapuziner» köpfen.

Kaspar, der Nachrichten-Sohn, wird 1609 als Scharfrichter angenommen, wenn er die «Artikel» (Vorschriften) halten will.

Wurden die Scharfrichter bis jetzt in den Quellen zumeist nur mit ihrem Vornamen erwähnt, so besitzen wir ab 1613 jeweils auch den Familiennamen. Die Reihe beginnt mit:

Meyer Georg: amtet ab 1612. Er verheiratet sich 1616 mit Ursula Bürgi, die ihrerseits auch einer, weiter unten noch zu erwähnenden, «unehrlichen» Familie zugehört. Auf Grund eines (von eigener Hand verfassten?) Textes von Scharfrichter Meyer ist er der Götlibub von Jungrat Reinhart. Meyer bittet in diesem Text den Seckelschreiber, er möge ihm 4 Kronen Geld schicken, da er eine Wallfahrt nach St. Jakob (Santiago de Compostela in Spanien) «verdingt» habe. Georg Meyers Sohn will 1618 in die Fusstapfen des Vaters treten. Doch die Regierung findet, er sei noch zu jung für die «erste Prob» (= erste Hinrichtung). Georg Meyer erhält am 11. September 1620 einen sogenannten «Freiheitsbrief» (Urkunde, die Rechte oder Freiheiten gewährt) als Scharfrichter und Wasenmeister. Dem Brief zufolge soll Meyers Tätigkeitsbereich die Stadt Solothurn, ferner die Vogteien Kriegstetten, Bucheggberg, Lebern und Flumenthal umfassen. Georg Meyer verbrennt 1623 eine Hexe, die letzte, welche



Johann Fanz Baron von St. Julien aus dem Burgund und Maritz Begal aus dem Piemont, zwei französische Ausreisser, werden wegen Mordes zum Galgen verurteilt. (Zusammen mit einem dritten Mitschuldigen können sie jedoch entfliehen. Ihre Namen werden deshalb auf 3 Bleche geschrieben und diese am Galgen befestigt.)

Thurn - Rodel 1748/51, S. 781.

diese Marter lebendigen Leibes ausstehen muss. Sein Tod erfolgt am 24. Januar 1624.

Meyer Georg, der Sohn des Vorgenannten, wird im Jahre 1626 als Nachrichter angenommen. Es wird verordnet, er solle nur einen Hund halten und er solle nicht jagen und nicht fischen. Meyer waltet seines Amtes bis 1638.

Malsch (oder Maltz) Lienhard. Dieser erhält 1641, am 27. April, einen «Freiheitsbrief» als Scharfrichter. Sein Arbeitsgebiet sind wieder die Vogteien Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern und Flumenthal sowie die Stadt Solothurn. Malsch ist ein Schwager des untenstehenden Scharfrichters Hans Jakob Hotz. Lienhart stirbt anfangs Mai 1644. *Jakob*: ein solcher wird 1644 und 1647 als Scharfrichter erwähnt. Er ist offenbar identisch mit

Hotz Johann Jakob: er ist von Aarau gebürtig. Als Nachrichter von Büren bewirbt er sich nach dem Hinschied von Henker Lienhart Malsch um dessen Stelle. Hotz (der Name ist rotwelsch und bedeutet Bauer) hatte unter den Nachrichtern Meister Kaspar und Meister Georg (Meyer) zu Solothurn gewirkt, war 1618 nach Chur gekommen, ging dann für 7 Jahre nach Nunningen und amtierte 1631 in Bern. Zweimal war er zu Büren und «a la Roche». Die Regierung nimmt ihn am 11. Mai 1644 mit der Auflage an, dass er sich im katholischen Glauben unterweisen lasse! Er war offenbar je nach Wirkungsort bald katholisch, bald reformiert. Hotz Johann Jakob ist der Peiniger des letzten Delinquenten, der gerädert wird, Kaspar Lüpolds, anno 1644.

Illustration zum Todesurteil über Heinrich Studer, Schweinehirt von Wolfwil. Er wurde erdrosselt und dann gerädert. Er hatte sich des Verbrechens der Vergiftung von Frau und 2 Kindern schuldig gemacht. Thurn - Rodel 1725/28, S. 329.



Die Hotz werden, wie bald gezeigt werden soll, fast das ganze 18. Jahrhundert hindurch in Solothurn das Henkeramt innehaben. Zuerst folgt jedoch noch

Bürgi Mauriz, der 1653 als Nachrichter nach Solothurn berufen wird. Er hält es bei seinem blutigen Handwerk lange aus, die Journale erwähnen ihn bis 1689. Am 16. August 1695 stirbt er. Das Folter- und Henkerwerkzeug übernimmt nach ihm

Hotz Johann, der in erster Ehe seit 1682 mit Kunigunda Bürgi (!), in zweiter Ehe seit 1698 mit Johanna Ursula Hofer von Pruntrut verheiratet ist. Die Hoferin ist die Tochter des Scharfrichters von Pruntrut. Wir sehen, Verfemtes musste sich zu Verfemtem gesellen. Die erste Frau des Johann Hotz stirbt 1698, als sie sich anschickt, im Bad Attisholz zu baden. Hotz hat mit Johanna Ursula Hofer mehrere Kinder. Etwa 4 sterben aber gleich bei oder nach der Geburt. Hotzens Wirken dauert bis 1721. Am 25. April dieses Jahres holt auch ihn der unbarmherzige Richter Tod. Johanns Bruder, Lorenz Hotz von Trimbach, erhielt 1694 von der Regierung ein Attest, dass er auf öffentlicher Richtstatt zu Solothurn eine Weibsperson «meisterlich» enthauptet hatte.

Hotz Franz tritt in seines Vaters Johann Fusstapfen. Die Regierung gibt ihm am 28. April 1721 den «Freiheitsbrief», laut welchem er im Bereich des Stadtgerichts und der vier inneren Vogteien (in der Vogtei Bucheggberg aber nur im Gericht Lüsslingen) als einziger abgegangenes Vieh, Rosse, Rinder oder anderes abtun oder verlocken darf.

Zugleich wird die Entlohnung für diese Arbeiten festgesetzt. Franz, mit dem zweiten Namen Johann genannt, verheiratet sich zu Baden mit der Henkerstochter Maria Anna Grossholz, am 25. Oktober 1722. Sein Tod erfolgt 1734, den 9. August.

Bevor nun wieder ein Hotz mit Schwert und Strang hantiert, gelangt

Vollmar Josef zum Henkeramt. Die Scharfrichterfamilie Vollmar haben wir bereits eingangs erwähnt. Schon 1599 lebte ein Nachrichter Vollmar zu Egerkingen. Als sich auch dessen Sohn dort niederlassen wollte, bewilligte dies die Regierung nicht, im Gegenteil, sie gab die Erlaubnis, man könne auch «den Alten hinwegschüsseln». Josef Vollmar, gebürtig von Wil (SG) hat zur Frau Maria Anna Grossholz. Wir haben diese in erster Ehe verheiratet gesehen mit dem Nachrichter Franz Hotz. Der Tod holt den Josef Vollmar am 22. April 1747. *Hotz* Franz Josef Leonhard, der sich nun um den Henkersdienst bewirbt, ist der Sohn des Scharfrichters Franz Hotz sel., zugleich auch der Stiefsohn des Josef Vollmar. Die Regierung nimmt ihn zum Scharfrichter an mit dem Befehl, er dürfe bei Hinrichtungen nur katholische Helfer beiziehen. Franz Josef Leonard hat sein «Meisterstück» (die erste, gelungene Hinrichtung) im Freiamt vollzogen. Am 10. Oktober 1751 verheiratet er sich zu Landeron mit der konvertierten Bernerin Witwe Susanna Müller. 1754 erhält er den «Freiheitsbrief». 1769 nimmt er (wohl) das letzte Mal und als letzter eine Erhängung vor. Der zum Strang Verurteilte ist Antoni Guidam von Benfeld. Am 23. Juli 1787 segnet Franz Josef Leonhard das Zeitliche. Interessant ist noch, dass einer seiner Söhne, Johann Franz Xaver, Medizin studiert und 1771 rehabilitiert wird, also die Befreiung von seiner «Unehrlichkeit» erhält. Und wieder geht ein Hotz aus der Scharfrichterwahl hervor, nämlich

Hotz Hans, der von 1788 bis 1804 Lebende in den Tod befördert. 48jährig stirbt Hans am 6. September 1804.

In der nun folgenden Wahl bewerben sich gleich 5 Männer um den fragwürdigen Posten des Scharfrichters; nämlich: Karl Steinmeyer, Bruder des Scharfrichters von Neuenburg, Sohn des Georg und der Maria Barbara Hotz (!). Ein zweiter Bewerber ist Josef Bürgi, Wasenmeister von Oensingen. Als dritter meldet sich Franz Bernhard Bürgi, Sohn des Wasenmeisters Johann Bürgi sel., Wasenmeister in Pruntrut. Er bringt bei der Bewerbung ein Zeugnis vom Bischof von Sitten mit, laut welchem er drei Hinrichtungen vorgenommen hat, wobei er jedesmal den Delinquenten mit einem einzigen Schwertstreich vom Leben zum Tode gerichtet habe. Der vierte Anwärter ist Martin Bürgi, Wasenmeister im Schindelboden (Gemeinde Himmelried). Und schliesslich meldet sich auch «des Hotz sel. Knecht» aus Graubünden.

Durch offenes Handmehr wird gewählt

Bürgi Josef, bisher Wasenmeister zu Oensingen. Er fungiert ab Januar 1805 bis zum Jahre 1839. Am 7. Mai 1825 muss er den Johann Wyss von Büren, am 9. Februar 1828 den Brandstifter Viktor Baumann von Starrkirch und am 29. Mai 1829 den Mörder Josef Jecker von Oberbuchsiten mit dem Schwert enthaupten. Man bezahlte ihm 1829 für die Enthauptung 120 Franken. Josef Bürigi ist in erster Ehe verheiratet mit Elisabeth Bobst. Diese stirbt 1816. Seine zweite Frau, Maria Anna Kraye, stirbt 1826. Ein Sohn Bürgis wird im Jahre 1817 im jugendlichen Alter als Student vom Tode dahingerafft.

Mit Josef Bürigi endet die makaber-interessante Reihe der solothurnischen Henker. Zwar kommt es anno 1855 nochmals zu einer Enthauptung. Das Schwert lässt aber diesmal auf den armen Sünder niedersausen

Huber Samuel, Scharfrichter von Bern. Der Hingerichtete ist Urs Josef Schenker von Fuluibach, 28jährig, der seinen Vater tödlich misshandelt hat. Das Urteil wird am 17. Februar 1855 vollstreckt.

Wir wollen nun noch auf die beiden Fragen eingehen: wovon lebte der Scharfrichter? Und: wo wohnte er?

Die Entlöhnungsangelegenheit war so geregelt, dass der Henker einen sogenannten Wochensold (Fixum) erhielt, wozu dann aber noch die «Zufäll», d. h. Entschädigungen für die dauernd anfallenden beruflichen Verrichtungen hinzukamen. Der Wochensold betrug 1499 ein Pfund und fünf Schilling, steigerte sich dann und blieb ab 1525 auf dem Niveau von 3 Pfund die Woche stehen. Die Wochensoldsumme belief sich also pro Jahr auf 156 Pfund. Die Summe der «Zufäll» war natürlich je nach Arbeitsanfall grösser oder kleiner. Beispielsweise machte sie 1633 etwas mehr als 91 Pfund aus, 1634 aber betrug sie über 147 Pfund. Seit dem 17. Jahrhundert (etwa ab 1611) wird dem Nachrichter «wegen des Heues» für sein Pferd jährlich ein Betrag von 20 Pfund, ab 1641 ein solcher von 40 Pfund, bezahlt. Wohl nur eine vorübergehende Regelung wird der Beschluss von 1579 gewesen sein, laut welchem der Nachrichter statt der bisherigen «Zufäll» aus dem Stadtseckel jährlich ein paar Hosen erhalten soll. Und schliesslich sei hier noch eine Abrechnung über eine Hinrichtung aus dem Jahre 1612 angefügt:

«Item von dem ... armen Menschen vom Schwert	
zu richten	3 Pfund
Mehr zu verbrenen	5 Pfund
Mehr von der Bigen zu machen.....	30 Schilling
Von der Eschen zu vergraben	2 Pfund
Item für die Strick und Hentschen	10 Schilling
(Aus Journal 1612)	

Wo stand nun das Haus des Nachrichters? Vermutlich wohnte er zuerst am heutigen Klosterplatz. Eine urkundliche Erwähnung von 1548 weist darauf hin. Es sind aber schon auf dem ältesten bekannten Stadtplan von Solothurn aus dem Jahre 1546 das Henkerhaus und die Henkergasse ersichtlich. Die Henkergasse existiert nicht mehr unter diesem Namen, es ist die heutige Meistergasse. Östlich vom Scharfrichterhaus lag das Frauenhaus. Dies ist sowohl dem Stadtplan von 1546 als andern Unterlagen zu entnehmen. Der Scharfrichter wohnte also mit seiner Familie am (heutigen) Landhausquai. Anhand der Amtschreibereiakten kann festgestellt werden, dass das Wohnhaus der Henkerfamilie identisch ist mit dem jetzigen Haus Nummer 13, Grundbuchnummer 585, am Landhausquai. Das Haus hat seit 1836 verschiedene Male den Besitzer gewechselt. So kam es 1836 in einer Steigerung an den Küfermeister Ludwig Meyer u. Co. von Morges, und zwar zum Preis von 6700 Franken. Später besass es Küfermeister Konrad Kurt, von welchem es an dessen Kinder Oskar, Max und Emma Kurt überging. Von 1888 bis 1931 war das Scharfrichterhaus Eigentum der Familie Güdel. Über die Besitzer Müller-Marti Frieda (1931) und Andersen (1944) gelangte es schliesslich im Jahre 1949 an Herrn Caversaccio, den heutigen Eigentümer.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Staatsarchiv Solothurn:

Seckelmeisterrechnungen
Ratsmanuale
Concepten
Thurnrödel
Journale

Pfarrbücher
Inventare und Teilungen
Ganten und Steigerungen
Alte Stadtansichten

Amtschreiberei Solothurn:

Grundbücher

Literatur:

Appenzeller Gotthold: Strafvollzug und Gefängniswesen im Kanton Solothurn vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Solothurn 1957.
Danckert Werner: Unehrlische Leute. Bern/München 1963.
Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz. Neuchâtel 1921-1934.